

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1274

vom 7. Mai 1996

### **Stadt Liestal, Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Oberer Burghaldenweg"**

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 30. August 1995 die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Oberer Burghaldenweg" beschlossen. Sie beinhaltet eine Reduktion sowie partiell Korrekturen der Strassenlinien und entsprechende Anpassungen der Baulinien.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 20. September 1995 bis 19. Oktober 1995 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 38 vom 21. September 1995 und im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Liestal, Nr. 502 vom 20. September 1995 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 18. September 1995) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen in Form zweier identisch lautender Sammeleinsprachen eingegangen:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]
7. [REDACTED]
8. [REDACTED]
9. [REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten in keinem Falle zum Rückzug der Einsprache. Dagegen können sich die Einsprechenden mit einer Teilgenehmigung unter Ausklammerung des bestrittenen Teils einverstanden erklären.

C. Mit Schreiben vom 23. Februar 1996 unterbreitet der Stadtrat Liestal den vorliegenden Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um eine Teilgenehmigung des unbestrittenen Teils. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind solche Pläne unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gelten hierfür die gleichen Verfahrensvorschriften und Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

## II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch Mutationen von Bau- und Strassenlinienplänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

## III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

## 1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die vom Stadtrat Liestal beantragte Teilgenehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 28. Juni 1995 verwiesen werden. Hinsichtlich des nun zur Genehmigung gelangenden Teilstücks wurden seitens des Kantons keine Änderungen gewünscht.

1.3 Der Obere Burghaldenweg ist heute im vorderen Teil, welcher Gegenstand dieser Genehmigung ist, rund 5 Meter breit. Im rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplan ist ein Ausbau der ganzen Strasse auf 6 Meter Breite vorgesehen. Aufgrund der Lage am Rande des Baugebiets und in Anbetracht der topographischen Situation sowie der latenten Rutschgefahr in diesem Gebiet erscheint ein derart massiver Ausbau unverhältnismässig. Die Reduktion der Strassenlinien auf eine Breite von 5 Metern im Sinne einer Anpassung an die bestehende Situation ist somit als zweckmässig zu betrachten. Es sind von dieser Massnahme auch keine negativen oder präjudizierenden Wirkungen auf die weitere Planung des hinteren Strassenstücks zu erwarten, welches gemäss Antrag von dieser Genehmigung ausgenommen werden soll.

1.4 Der nördliche Teil des Oberen Burghaldenwegs ab Liegenschaft Nr. 17 ist heute 3 Meter breit und mit einer Einbahnregelung versehen. Dieses Teilstück erschliesst heute nur wenige, teilweise ausserhalb der Bauzone liegende Liegenschaften. Die heute gültige Abgrenzung der Bauzone in diesem Gebiet erfolgte im Zusammenhang mit einer festgestellten Rutschgefährdung und soll nach Auffassung der Stadt Liestal im Rahmen der vorgesehenen Ortsplanungsrevision überprüft werden. Die beantragte Ausnahme dieses Teilstücks von der Genehmigung erscheint somit aufgrund des bestehenden kausalen Zusammenhangs zwischen Baugebietsabgrenzung und Erschliessung auch in sachlicher Hinsicht als gerechtfertigt und zweckmässig.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung  
Keine Bemerkungen.

## Verteiler:

- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Stadtbauamt Liestal, 4410 Liestal
- Ingenieurbüro H. Burri  
Kesselweg 40, 4410 Liestal
- Vermessungsbüro Schenk,  
Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Hochbauamt
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

**Rechtsmittelbelehrungen:**

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.  
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

